



Anfragenbeantwortung

01. ordentliche öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Ausschusses für Gesundheit, Soziales, Kultur und öffentliche Ordnung am 02.09.2024

7.3. Müll an Glascontainern

Herr Hurtig äußert, dass an den Glascontainern in Luckenwalde häufig Müll und Unrat abgestellt werde und möchte wissen, ob und welche Maßnahmen die Stadtverwaltung in diesem Fall ergreifen könne.

Antwort der Verwaltung:

Die Müllproblematik an einigen Containerstandorten ist der Stadtverwaltung bekannt. Organisatorisch sind hier das Tiefbauamt und das Ordnungsamt involviert. Sofern an den Altkleidercontainer Altkleider und an den Glascontainer Altglas hinterlassen wurde (bspw. wegen Überfüllung der Container), wird der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger bzw. derjenige, der den Container aufgestellt hat, vom Tiefbauamt informiert und aufgefordert, die genannte Vermüllung zu beseitigen.

Bei anderem im Umfeld der Container hinterlassenem Müll wird hingegen das Ordnungsamt tätig. Hinweise gehen hier aus der Bevölkerung ein oder die Zustände werden durch den Außendienst während der Bestreifung festgestellt.

Nach Kenntniserlangung des Ordnungsamtes von Müllablagerungen aus der Bevölkerung erhält der Außendienst den Auftrag zur Prüfung und Fallaufnahme. Es werden vom Außendienst Art und Umfang der Ablagerung durch Fotos dokumentiert sowie Hinweise auf den Verursacher gesucht (Dokumente mit Namen/Adressen u.ä.), ggf. werden vorhandene Zeugen/umliegende Hausbewohner befragt. Die Ergebnisse des Außendienstes werden dem Innendienst des Ordnungsamtes zur weiteren Bearbeitung übermittelt. Sodann erhält der Bauhof i.d.R. den schriftlichen Auftrag zur Bereinigung des Umfeldes der Containerflächen/Entsorgung der Müllablagerungen.

Gibt es Hinweise durch Dokumente oder Zeugen auf Täter, so werden Personendaten über entsprechende Register gesucht/überprüft, u.U. auch Halterabfragen zu beobachteten Fahrzeugen bei der zuständigen Kfz-Zulassungsstelle. Kann so ein möglicher Täter festgestellt werden, wird i.d.R. ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet. Auf Grund des Rechtsstaatsprinzips liegt die Beweislast jedoch bei der Behörde. Kann der Täter also nicht zweifelsfrei überführt werden, darf gegen ihn auch nicht weiter ermittelt werden. Zeugenaussagen bspw. können nicht anonym getätigt werden. Auch sind aufgefundene Schriftstücke mit Namen oder Halterabfragen nur Indizien und im Zweifel nicht gerichtsfest.

Weitere Maßnahmen:

Mit dem Bauhof wurde die ständige 1x wöchentliche Abfahrt der Containerstandorte durch einen Mitarbeiter des Bauhofes (in der Regel freitags) vereinbart, der dann direkt die etwa erforderliche Beräumung/Entsorgung mit seinem Fahrzeug ohne gesonderten Auftrag des Ordnungsamtes vornimmt.

Das Ordnungsamt hat Eigentümer/Anwohner der jeweils in Wohnnähe vorhandenen Problem-Containerstellplätze bereits angeschrieben und um Mithilfe gebeten, die zur

Feststellung der Täter von illegalen Müllablagerungen an Containerstellplätzen führen können bzw. darauf hingewiesen die Mieter auf die korrekte Mülltrennung und Müllentsorgung hinzuweisen.

i.A. Hurtig-Rocher
Abteilungsleiterin 32.1